

Fachblatt

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Kommunale Qualitätsanforderungen an den Aufbau und Betrieb

im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Kassel



Erstellt:

LANDKREIS KASSEL
-Der Kreisausschuss-
Brand- und Katastrophenschutz
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

März 2021

Inhaltsverzeichnis

Revisionsverzeichnis	4
Hinweise	4
Literatur-/Quellenverzeichnis	5
1. Einleitung.....	6
2. Rechtliche Grundlagen, Normen, Richtlinien, Verträge und Fachblätter	6
3. Grundlagen der Brandmelde- und Alarmierungsanlage.....	6
4. Schutzziele.....	7
5. Anlagentechnische Anforderungen	7
5.1 Zutritt zum Gebäude	7
5.2 Erstinformationsstelle.....	8
5.3 Kennzeichnung und Auffinden nicht sichtbarer Brandmelder.....	8
6. Allgemeine Anforderungen	10
6.1 Kompetenznachweis der Fachfirmen	10
6.2 Abstimmung der Mindestanforderungen.....	10
6.3 Brandmelde- und Alarmierungskonzept	10
6.4 Beantragung und Übergabe der Feuerwehrschießung	11
6.5 Planung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage.....	12
6.6 Feuerwehrlaufkarten	12
6.7 Feuerwehrplan	13
6.8 Störungsmeldungen.....	13
6.9 Instandhaltung	13
6.10 Prüfungen	14
6.10.1 Prüfung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit.....	14
6.10.2 Wirkprinzipprüfung.....	14
6.10.3 Gewerke übergreifende Prüfung	15
6.10.4 Nachprüfung und Bestätigung der Mängelfreiheit	15
6.10.5 Vorlage und Aufbewahrung der Prüfberichte	15
6.11 Vorbereitung der behördlichen Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage...	15
6.12 Beantragung der behördlichen Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage...	16
6.13 Behördliche Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlageanlage	17

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 2

7.	Aufschaltung der Brandmeldeanlage.....	19
8.	Betrieb der Brandmelde- und Alarmierungsanlage	20
8.1	Verantwortung des Betreibers	20
8.2	Änderungen und Erweiterungen	20
8.3	Probealarme	21
8.4	Beteiligung der Feuerwehr.....	21
8.5	Abschaltung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage	21
8.5.1	Verkauf der baulichen Anlage	21
8.5.2	Änderung der Mietverhältnisse der baulichen Anlage.....	22
8.5.3	Nutzungsänderung der baulichen Anlage	22
8.5.4	Einstellung des Betriebes der baulichen Anlage	23
8.5.5	Sanierung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage	23
8.5.6	Störung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage	23
9.	Anhang.....	24
	Anhang 1 Bilder (geltend).....	24
	Anhang 2 Freischaltelement-Typen (informativ)	29
	Anhang 3 Zuständige Stellen für die Beantragung der Feuerwehrschießung (informativ)	30
	Anhang 4 Konzessionär (informativ)	31
	Anhang 5 Brand- und Katastrophenschutz -Vorbeugender Brandschutz- (informativ)	31
	Anhang 6 Antrag auf Feuerwehrschießung (geltend)	32
	Anhang 7 Antrag auf Prüfung der Feuerwehrlaufkarten (geltend).....	33
	Anhang 8 Antrag auf behördliche Abnahme (geltend).....	34
	Anhang 9 Verpflichtungserklärung (geltend).....	35

Revisionsverzeichnis

Ausgabedatum	Änderungen
März 2021	<ul style="list-style-type: none"> - Begriffsanpassung Brandmelde- und Alarmierungsanlagen - Aufnahmen Revisionsverzeichnis und Hinweise - Redaktionelle Änderung Erstinformationsstelle statt Feuerwehr-Informations- und Bediensystem - Aufnahme des Konzessionsvertrages in Kap. 2 - Zusätzliches Schutzziel in Kap. 4 - Vorhaltung von 2 Schlüsselsätzen für die Feuerwehr (vgl. Kap. 5.2) - Unzulässiges seitliches Versetzen der Feuerwehrlaufkarten (vgl. Kap. 5.2) - Verdeckte Melder Revisionsöffnung bei <0,35 m zur Rohdecke (vgl. Kap. 5.3) - Wegfall von Vorrichtungen, die ein Verwechseln von Deckenplatten verhindern (vgl. Kap. 5.3) - Aufdruck der Meldergruppen- und Brandmeldernummern auf den roten Punkt (vgl. Kap. 5.3) - Erkundungsleiter und deren Prüfdokumentation (vgl. Kap. 5.3) - Antrag, Übergabe und Einbau Feuerwehrschießung, Rückgabe der Schlüssel (vgl. Kap. 6.4, 6.11) - Vorlage eines mangelfreien Sachverständigenprüfberichtes (vgl. Kap. 6.10) - Beantragung der behördlichen Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage (vgl. Kap. 6.12) - Beschreibung über den Ablauf der behördlichen Abnahme (vgl. Kap. 6.13) - Neuer Abschnitt 7 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen - Konkretisierung des Schlüsselanhängers (vgl. Anhang 1, Text Bild 3) - Neuer Anhang 4 Konzessionär - Neuer Anhang 5 Brand- und Katastrophenschutz – Vorbeugender Brandschutz - Neuer Anhang 6 Antrag auf Feuerwehrschießung - Neuer Anhang 7 Antrag auf Prüfung der Feuerwehrlaufkarten - Neuer Anhang 8 Antrag auf behördliche Abnahme - Neuer Anhang 9 Verpflichtungserklärung

Hinweise

Im Rahmen der besseren Lesbarkeit wurde überwiegend die männliche Schreibform verwendet. Diese stellt keine Bevorzugung dar und ist den anderen Geschlechtsbezeichnungen gleichgestellt.

Sofern in diesem Fachblatt von Feuerwehr-Informations- und Bediensystem, kurz FIBS gesprochen wird, ergibt sich hieraus kein Verweis auf Lieferanten entsprechender Anlagentechnik.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 4

Literatur-/Quellenverzeichnis

- [1] Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018
- [2] Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN 14675-1 Brandmeldeanlagen – Teil 1 Aufbau und Betrieb, Beuth Verlag, Berlin, Fassung April 2018
- [3] Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN 14675-2 Brandmeldeanlagen – Teil 2 Anforderungen an die Fachfirma, Beuth Verlag, Berlin, Fassung April 2018
- [4] Deutsches Institut für Normung e.V. und Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.: DIN VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 1 Allgemeine Festlegungen, Beuth Verlag, Berlin, VDE Verlag, Berlin, Fassung Oktober 2014
- [5] Deutsches Institut für Normung e.V. und Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.: DIN VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen, Beuth Verlag, Berlin, VDE Verlag, Berlin, Fassung Juni 2009
- [6] Deutsches Institut für Normung e.V. und Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.: DIN VDE 0833-2 Berichtigung 1, Beuth Verlag, Berlin, VDE Verlag, Berlin, Fassung Mai 2010
- [7] Deutsches Institut für Normung e.V. und Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.: DIN VDE 0833-4, Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung, Beuth Verlag, Berlin, VDE Verlag, Berlin, Fassung Oktober 2014
- [8] Gero Gerber: Brandmeldeanlagen - Planen, Errichten, Betreiben, Hüthig & Pflaum Verlag München/Heidelberg, 3. Auflage 2013
- [9] Branddirektion der Stadt Frankfurt a. Main: Merkblatt Feuerwehrschießung - Hinweise für die Beantragung einer Feuerwehrschießung im Zuständigkeitsbereich der Branddirektion der Stadt Frankfurt a. Main, Stand 07/2010

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 5

1. Einleitung

Das vorliegende Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen beschreibt die Anforderungen an den Aufbau und Betrieb im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Kassel. Es definiert nur die kommunalen Besonderheiten, die in den gültigen Anwendungs- und Errichtungsnormen grundsätzlich nicht geregelt werden können und konkretisiert somit zum einen diese unregelmäßigten Sachverhalte, zum anderen leistet es einen weiteren Beitrag für einen effektiven und gefahrlosen Feuerwehrweinsatz.

2. Rechtliche Grundlagen, Normen, Richtlinien, Verträge und Fachblätter

- Bestandskräftige Genehmigung in Verbindung mit den Antragsunterlagen (z. B. Brandschutzkonzept)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)
- Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)
- Technische Baubestimmungen und Sonderbauvorschriften
- Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR)
- EN 54 Brandmeldeanlagen (alle Teile)
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 14661 Feuerwehrwesen – Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehrwesen – Feuerwehrranzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675-1 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN 14675-2 Brandmeldeanlagen – Anforderungen an die Fachfirmen
- DIN 33404-3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten – Akustische Gefahrensignale
- DIN VDE 0833-1 – Gefahrenmeldeanlagen: Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2 – Gefahrenmeldeanlagen: Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833-4 – Gefahrenmeldeanlagen: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung
- VdS 2095 Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Schlüsseldepots; Planung, Einbau und Instandhaltung
- Konzessionsvertrag zur Errichtung und den Betrieb einer Alarmempfangseinrichtung für Brandmeldesignale im Zuständigkeitsbereich von Stadt und Landkreis Kassel
- Fachblatt Feuerwehrlaufkarten des Landkreises Kassel

3. Grundlagen der Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Die Errichtung einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage kann in einem Genehmigungsverfahren für erforderlich gehalten werden. Die Notwendigkeit zum Einbau kann auch durch eine Klausel im Versicherungsvertrag entstehen und/oder aus privatem Schutzbedürfnis des Betreibers hervorgehen. Eigentümer, Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen können, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, von dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel verpflichtet werden, die Brandmeldeanlage an die öffentliche Empfangseinrichtung bei der Leitfunkstelle Kassel anzuschließen.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 6

4. Schutzziele

Der Einsatz der Brandmeldeanlage muss mit den Maßnahmen des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes Bestandteil des Brandschutzkonzeptes für ein Gebäude sein. Nur die Gesamtheit dieser Maßnahmen kann die Brandschutzwirkung für Personen und Sachen sicherstellen. Mit der Brandmeldeanlage müssen mindestens folgende Schutzziele, sofern gefordert, erreicht werden:

- Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase
- schnelle Information und Alarmierung der betroffenen Menschen
- automatische Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen
- schnelle Alarmierung der Feuerwehr und/oder anderer hilfeleistender Stellen
- eindeutige Lokalisierung des Gefahrenbereiches und dessen Anzeige

Mit einer Sprachalarmanlage muss folgendes Schutzziel, sofern gefordert, zusätzlich erreicht werden:

- schnelle Alarmierung der Betriebsangehörigen und Durchgabe von Anweisungen an sie und an die Kunden

5. Anlagentechnische Anforderungen

5.1 Zutritt zum Gebäude

(1) Gemäß DIN 14675-1 muss der gewaltfreie Zutritt für die Feuerwehr zum Gebäude, zur Erstinformationsstelle, zur Brandmelderzentrale, zur Sprachalarmzentrale und zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen bei Brandalarm jederzeit sichergestellt sein.

(2) Sollten die Objektschlüssel durch eingewiesenes Personal im Einsatzfall an die Feuerwehr übergeben werden, sind zwei Schlüsselsätze mit ausreichend großen Schlüsselanhängern auszustatten und bereitzuhalten.

(3) Sollte zur überwachten Schlüssel hinterlegung ein Feuerwehrschränke (FSD) verwendet werden, ist u. a. folgendes zu beachten (vgl. Bilder im Anhang 1):

- Das FSD ist mit zwei Profilhalbzylindern (Gebäudeschließung) auszustatten;
- die Gebäudeschlüssel sind mit ausreichend großen Schlüsselanhängern auszustatten und bereitzuhalten;
- die Innentür des FSD muss zur Aufnahme eines Umstellschlusses vorbereitet sein;
- die optische Informationsleuchte (Blitzleuchte) zur Kennzeichnung des Zuganges ist mit gelber Abdeckkappe auszuführen;
- das Freischaltelement (FSE) ist in einer Höhe von maximal 2 m einzubauen; die minimale Einbauhöhe sollte das Maß von 1 m nicht unterschreiten.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 7

5.2 Erstinformationsstelle

Als Erstinformationsstelle ist ein Blechschrank/Blechkasten mit zwei Flügeltüren (vgl. Bilder im Anhang 1) vorzusehen. Folgendes ist zu beachten:

- Der Feuerwehrhauptzugang zur Erstinformationsstelle ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 D1 mit der Aufschrift „FIBS“ zu kennzeichnen;
- die linke Schranktür der Erstinformationsstelle ist durch Feuerwehrschießung ohne Schwenkhebel, die rechte Schrankhälfte ist z. B. durch eine CL1-Schließung gegen unberechtigten Zugriff zu sichern;
- die Feuerwehrlaufkarten sind griffbereit in der Erstinformationsstelle aufzubewahren und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 D1 mit der Aufschrift „FEUERWEHRLAUFKARTEN“ zu kennzeichnen; die Feuerwehrlaufkarten müssen, je Laufkartenblock, höhengestaffelt angeordnet sein; ein seitliches Versetzen der Feuerwehrlaufkarten ist unzulässig, damit alle Kartenreiter an den Feuerwehrlaufkarten jederzeit sichtbar sind; für nicht belegte Meldergruppen (Reserve) sind Blanko-Feuerwehrlaufkarten vorzusehen; bei Brandmeldeanlagen mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Feuerwehrlaufkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden zu erleichtern;
- der Feuerwehrplan ist griffbereit in der Erstinformationsstelle aufzubewahren (Platzbedarf mindestens 295 x 325 x 60 mm zuzüglich freizuhaltender Platz für die Entnahme) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 D1 mit der Aufschrift „FEUERWEHRPLAN“ zu kennzeichnen;
- Sonderwerkzeuge oder Sonderschlüssel (z. B. Dreikant zum Öffnen von Aufzugschachttüren) sind grundsätzlich in der Erstinformationsstelle aufzubewahren und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 D1 mit der Aufschrift „ÖFFNUNGSWERKZEUG“ zu kennzeichnen. Aufgrund des eingeschränkten Platzangebots kann von der Größenvorgabe der DIN 4066 abgewichen werden und das Schild verkleinert ausgeführt werden.

5.3 Kennzeichnung und Auffinden nicht sichtbarer Brandmelder

(1) Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken oder an deren Stelle verbaute Revisionsklappen, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen mindestens durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm Durchmesser) mit Aufdruck der Meldergruppennummer und Meldernummer dauerhaft gekennzeichnet werden. Ein Verwechseln der Platten bei Entnahme, z. B. bei Revisionsarbeiten im Zwischendecken- oder Bodenbereich, muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Eine grundsätzliche Forderung von Parallelanzeigen besteht nicht.

(2) Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken oder an deren Stelle verbaute Revisionsklappen, müssen eine Mindestgröße von 0,60 m x 0,60 m haben. Dies ermöglicht in der Regel den Feuerwehreinsatzkräften das Erkunden eines Brandes unter Atemschutz ohne gewaltsames Öffnen der Böden oder Decken. Bei Abständen von <0,35 m zwischen Rohdecke und abgehängter Unterdecke sind in Abstimmung mit dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz Abweichungen bei der Mindestgröße möglich.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 8

3) Für die Erkundung von Meldern in Zwischendecken ist pro Meldebereich mindestens eine geeignete, entsprechend dem Stand der Technik hergestellte Leiter, die auch den Anforderungen nach den technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121 und TRBS 2121-2 entspricht, für die Feuerwehr griffbereit vorzuhalten und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 D1 mit folgender Aufschrift zu kennzeichnen:

ERKUNDUNGSLEITER
Nur für die Feuerwehr

(4) Für die Erkundung von Meldern in Doppelböden ist pro Meldebereich mindestens ein geeigneter Bodenplattenheber für die Feuerwehr griffbereit vorzuhalten und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 D1 mit folgender Aufschrift zu kennzeichnen:

BODENPLATTENHEBER
Nur für die Feuerwehr

(5) Leitern und Bodenplattenheber sind gegen unberechtigte Nutzung durch die Gebäudeschließung zu sichern. Die Verwendung der Gebäudeschließung gewährleistet einerseits der Feuerwehr den Zugriff auf die Leiter im Einsatzfall, da der Gebäudeschlüssel ohnehin mitgeführt wird, andererseits hat der Betreiber den notwendigen Zugriff z. B. bei Leiterprüfung (vgl. Absatz 8). Unberücksichtigt bleibt die Möglichkeit der unberechtigten Nutzung der Leiter durch Dritte. Der Betreiber hat ggf. durch weitere organisatorische Maßnahmen, z. B. einer Dienst-anweisung, eine unberechtigte Nutzung zu verhindern.

(6) Der Standort der Erkundungsleiter oder des Bodenplattenhebers ist auf der entsprechenden Feuerwehrlaufkarte kenntlich zu machen. In der Rubrik „Bemerkungen“ ist folgender Hinweis zu geben:

Erkundungsleiter mitnehmen

Bodenplattenheber mitnehmen

(7) Der auf der Feuerwehrlaufkarte dargestellte Einsatzweg von der Erstinformationsstelle zum Brandmelder ist an der Erkundungsleiter bzw. am Bodenplattenheber vorbeizuführen.

(8) Gemäß Betriebssicherheitsverordnung hat der Betreiber die Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung für Erkundungsleitern festzulegen. Es obliegt grundsätzlich der Betreiberverantwortung geeignete und geprüfte Leitern für den Einsatzfall bereitzustellen. Der Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz behält sich entsprechende Dokumentationsprüfungen vor.

(9) Sofern weitere Werkzeuge z. B. Öffnungswerkzeug für Einschubtreppen, Fahrschachttüren u. ä. für die Zugänglichkeit nicht sichtbarer Brandmelder erforderlich sind, sind diese ebenfalls auf den Laufkarten und im Feuerwehrplan zu benennen. Die weiteren vorgenannten Anforderungen gelten entsprechend.

6. Allgemeine Anforderungen

6.1 Kompetenznachweis der Fachfirmen

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen müssen durch Fachfirmen für Brandmeldeanlagen gemäß DIN 14675 geplant, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen und instandgehalten werden. Bestimmte Tätigkeiten (z. B. das Verlegen des Leitungsnetzes oder die Montage von Brandmeldern) dürfen auch durch nicht zertifizierte Elektrofachbetriebe vorgenommen werden, wenn die Arbeiten unter Regie und nach Vorgabe einer BMA-Fachkraft ausgeführt werden. Der Auftraggeber hat kompetente Fachfirmen zu beauftragen. Die bestehende Kompetenz der Fachfirmen ist unverzüglich schriftlich gegenüber dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss auch hervorgehen, für welche Phasen die Fachfirmen kompetent sind. Der Nachweis muss mindestens bis zur vollständigen Abarbeitung der einzelnen Phase gültig sein.

6.2 Abstimmung der Mindestanforderungen

(1) Ist die Brandmelde- und Alarmierungsanlage behördlich gefordert, sind in der Regel die an den Aufbau und Betrieb der Brandmelde- und Alarmierungsanlage zu stellenden Mindestanforderungen geklärt und schriftlich festgelegt. Des Weiteren regeln rechtliche Grundlagen, Normen und Richtlinien und vorliegendes Fachblatt weitere feuerwehrspezifische Mindestanforderungen. Fachfirmen kennen in der Regel alle übrigen Mindestanforderung aus Ihrer Erfahrung heraus. Ggf. bedarf es keiner weiteren Absprachen.

(2) Ist die Brandmelde- und Alarmierungsanlage von einem Versicherer gefordert, sind die an den Aufbau und Betrieb der Brandmelde- und Alarmierungsanlage zu stellenden feuerversicherungstechnischen Mindestanforderungen mit dem Versicherer eindeutig zu klären und schriftlich festzulegen. Für alle weiteren feuerwehrspezifischen Mindestanforderungen gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Besteht aus Sicht des Auftraggebers oder seines beauftragten Ingenieurbüros oder seiner beauftragten Fachfirmen für die unter Absatz 1 oder 2 geforderte Brandmelde- und Alarmierungsanlage der Bedarf einer Absprache, steht der Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel dazu zur Verfügung.

(4) Ist die Brandmelde- und Alarmierungsanlage aus privatem Schutzbedürfnis vorgesehen, sind die an den Aufbau und Betrieb der Brandmelde- und Alarmierungsanlage zu stellenden Mindestanforderungen mit dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel eindeutig zu klären.

(5) Die Mindestanforderungen sind zusammenfassend im Brandmelde- und Alarmierungskonzept (vgl. Abschnitt 6.3) zu dokumentieren.

6.3 Brandmelde- und Alarmierungskonzept

(1) Das Brandmelde- und Alarmierungskonzept ist gemäß DIN 14675-1 und dem Musterkonzept des Landkreises Kassel digital dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und inkl. aller Anlagen zur Prüfung vorzulegen. Alternativ wird auch die Vorlage in einfacher Papierform akzeptiert. Die Verantwortlichkeit für diese Leistung liegt beim Ingenieurbüro oder einer Fachfirma, welches/welche mit der Erstellung des Konzept

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 10

tes beauftragt wurde. Die Brandmeldeanlage ist auf Grundlage des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes sowie der Stellungnahme des Fachbereichs Brand- und Katastrophenschutz auszuführen.

(2) Das Muster-Brandmelde- und Alarmierungskonzept ist über den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz (vgl. Anhang 5) und über die Homepage des Landkreises Kassel erhältlich.

(3) Besteht aus Sicht des Auftraggebers oder seines beauftragten Ingenieurbüros oder seiner beauftragten Fachfirmen der Bedarf einer Hilfestellung beim Erstellen des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes, steht der Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel zur Hilfestellung zur Verfügung. Es besteht auch das Angebot eines Beratungsgesprächs.

6.4 Beantragung und Übergabe der Feuerweherschließung

(1) Die Art der Feuerweherschließung (Schloss) für das Feuerweherschlüsseldepot (FSD) und für die Erstinformationsstelle ist kreiseinheitlich geregelt. Im FSD wird ein Umstellschloss, in der Erstinformationsstelle wird ein Profilhalbzylinder verbaut. Lediglich im Freischaltelement (FSE) kann, je nach Anforderung der zuständigen Stelle, entweder ein Profilhalbzylinder oder ein Abloyzylinder verbaut werden (vgl. Anhang 2).

(2) Sofern Schlösser der Feuerweherschließung benötigt werden, stellt der Auftraggeber oder Betreiber der Brandmeldeanlage einen schriftlichen Antrag (vgl. Anhang 6) bei der zuständigen Stelle (vgl. Anhang 3). Im Antrag ist das Objekt sowie dessen Straße und Hausnummer, Name und Adresse des künftigen Betreibers der BMA sowie Name und Adresse des Kostenträgers anzugeben. Des Weiteren ist die benötigte Anzahl, die Art (z. B. Umstellschloss, Profilhalbzylinder oder Abloyzylinder) der Schlösser und der Zweck (Einbau z. B. im FSD 3, in der Erstinformationsstelle oder im FSE) anzugeben.

(3) Nach Antragsstellung erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle über das Vorhandensein der vollständigen Feuerweherschließung (Schlösser). Die Bestätigung (Kopie) ist unverzüglich an den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz weiterzuleiten.

(4) Die Übergabe der Feuerweherschließung (Schlösser und Schlüssel) erfolgt durch die zuständige Stelle und ist mit dieser einvernehmlich und rechtzeitig abzustimmen. Verantwortlich für das Herbeiführen der Abstimmung ist der Auftraggeber oder Betreiber der Brandmeldeanlage. Die Übergabe der Schlösser und Schlüssel zum Einbau muss mindestens 10 Werktage vor der behördlichen Abnahme erfolgen, damit nach dem Einbau Funktionskontrollen durch die Fachfirma vorab ordnungsgemäß durchgeführt werden können und, sofern erforderlich, rechtzeitig nachgebessert werden kann. Die Schlüssel der Feuerweherschließung müssen auch für die behördliche Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage zur Verfügung stehen. Die Rückgabe der Schlüssel ist ebenfalls einvernehmlich mit der zuständigen Stelle abzustimmen.

(5) Die Kosten für die Schlösser, Material, Aufwendungen, et cetera trägt der Auftraggeber oder Betreiber der Brandmeldeanlage.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 11

6.5 Planung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Nach Prüfung und Freigabe des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes durch den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel erfolgt die Planungsphase. Die Planungsunterlagen (Meldergruppenverzeichnis, Blockschaltbild und Grundrisspläne) sind dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz in einfacher Papierausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Folgendes ist zu beachten:

Meldergruppenverzeichnis

- Auflistung der Meldergruppen in tabellarischer Form;
- Angaben über Art der Melder und deren Montageort;

Blockschaltbild

- Darstellung der Melder, Meldergruppen et cetera;
- Darstellung der Anlagenperipherie;
- Angaben über die Anforderungen der Leitungen (Funktionserhalt);

Grundrisspläne

- Vorlage im Maßstab 1:100 (die Pläne können im Maßstab 1:50 oder 1:200 vorgelegt werden, sofern es der Übersichtlichkeit dient);
- Darstellung der Brandabschnitte, BMA/SAA Anlagenperipherie, Erkundungsleitern et cetera;
- Angaben über die Art und/oder Nutzung der Räume (WC, Technikraum, Archiv, Büro, Teeküche et cetera), deren Grundflächen und der geplanten Decken (z. B. Zwischendecke);
- Darstellung der Unterzüge und Einbauten;

6.6 Feuerwehrlaufkarten

Die objektbezogenen Muster-Feuerwehrlaufkarten sind gemäß DIN 14675-1 und dem Fachblatt Feuerwehrlaufkarten des Landkreises Kassel zu erstellen. Sie sind im Einvernehmen mit dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. Die Feuerwehrlaufkarten sind gemäß den genehmigten Mustern anzufertigen und die Richtigkeit der Feuerwehrlaufkarten ist schriftlich durch den BMA-Projektleiter gemäß Anhang 7 dieses Fachblattes gegenüber dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz zu bestätigen. Danach sind die Feuerwehrlaufkarten zur abschließenden Prüfung dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz vorzulegen und nach Freigabe in der Erstinformationsstelle zu hinterlegen. Standardformat ist DIN A4. Ggf. kann im Einvernehmen mit dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz ein zweiter Satz Feuerwehrlaufkarten erforderlich werden oder im besonderen Fall auf die Erstellung von Feuerwehrlaufkarten verzichtet werden, sofern keine Forderung einer anderen Stelle erhoben wurde.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 12

6.7 Feuerwehrplan

Sofern durch eine Brandmeldeanlage das Schutzziel „Alarmierung der Feuerwehr“ gemäß DIN 14675-1 erreicht werden soll und dazu eine gewisse Anlagenperipherie notwendig ist, ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 und dem Fachblatt Feuerwehrplan des Landkreises Kassel zu erstellen. Er ist im Einvernehmen mit dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen und zur Prüfung vorzulegen. Eine Druckfassung des Feuerwehrplanes ist in der Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

6.8 Störungsmeldungen

(1) Störungsmeldungen müssen an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden (über die Übertragungseinrichtung an den Konzessionär oder mittels automatischem Wähl- und Übertragungsgerät an einen zertifizierten Dienstleister). Über die Weiterleitung von Störungsmeldungen ist ein Vertrag abzuschließen.

(2) Auf eine Weiterleitung kann verzichtet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung der Störungsmeldungen in einem Raum befindet, der durch eine „eingewiesene Person“ ständig besetzt ist (ständig besetzte Stelle). In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit eines Vertrages über die Weiterleitung von Störungsmeldungen.

(3) Wird der Vertrag durch einen Vertragspartner ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder werden Störungsmeldungen nicht mehr innerbetrieblich disponiert (keine ständig besetzte Stelle), ist der Auftraggeber oder Betreiber der Brandmeldeanlage verpflichtet, dies dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.9 Instandhaltung

(1) Für die Brandmelde- und Alarmierungsanlage ist ein Instandhaltungsvertrag zwischen dem Auftraggeber oder Betreiber der Brandmelde- und Alarmierungsanlage und einer nach DIN 14675-2 zertifizierten Fachfirma oder einer gleichwertigen Fachfirma abzuschließen, der die Prüfungen nach DIN VDE 0833-1 und DIN VDE 0833-2 beinhaltet.

(2) Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass bei vorhandener Fachkunde, die Instandhaltung durch eigenes Betriebspersonal durchgeführt werden kann. Dies setzt jedoch zusätzlich voraus, dass der Betreiber der Brandmelde- und Alarmierungsanlage zertifiziert ist. Bei Eigenwartung ist die vorhandene Fachkunde der entsprechenden Personen und die Zertifizierung des Betreibers gegenüber dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz nachzuweisen. Wird die Zertifizierung des Betriebes aberkannt oder liegt die Fachkunde der benannten Personen nicht mehr vor oder sind die Personen im Betrieb nicht mehr tätig, ist der Auftraggeber oder Betreiber der Brandmelde- und Alarmierungsanlage verpflichtet, dies dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Eigenwartung entfällt die Notwendigkeit eines Instandhaltungsvertrages.

(3) Wird eine Instandhaltung nicht mehr regelmäßig durchgeführt oder wird der Instandhaltungsvertrag durch einen Vertragspartner ordentlich oder außerordentlich gekündigt, ist der Auftraggeber oder Betreiber der Brandmelde- und Alarmierungsanlage verpflichtet, dies dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 13

6.10 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Brandmelde- und Alarmierungsanlage hat die Prüfungen zu veranlassen, die für die Durchführung nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(2) Der Betreiber der Brandmelde- und Alarmierungsanlage hat für die notwendigen Prüfungen geeignete Prüfsachverständige zu bestellen. Die bestellten Prüfsachverständigen prüfen auf der Grundlage, aufgrund dessen die Brandmelde- und Alarmierungsanlage im konkreten Einzelfall erforderlich oder notwendig ist. Als Unterlagen müssen auch die Baugenehmigung und die Bauvorlagen (bei baurechtlich geforderten Brandmelde- und Alarmierungsanlagen), der Versicherungsvertrag, aus dem die Klauseln für die Brandmelde- und Alarmierungsanlage hervorgehen (bei Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, die vom Sachversicherer gefordert wurde) dem Prüfsachverständigen zur Verfügung stehen, es sei denn, dass die Brandmelde- und Alarmierungsanlage aus privatem Schutzbedürfnis hervorgeht. Das Brandmelde- und Alarmierungskonzept sowie die brandschutztechnische Stellungnahme des Fachbereichs Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel zum Brandmelde- und Alarmierungskonzept und dieses Fachblatt sind weitere notwendige Unterlagen. Die notwendigen Prüfunterlagen sind einzeln im Prüfbericht auszuweisen. Sofern dem Prüfsachverständigen die notwendigen Unterlagen nur unzulänglich vorliegen, kann er seinem Prüfauftrag nicht vollumfänglich gerecht werden. Prüft der Sachverständige ohne die erforderlichen notwendigen Unterlagen oder weist er die notwendigen Unterlagen in seinem Prüfbericht nur unzulänglich aus, wird der Prüfbericht abgelehnt.

(3) Aufgrund erforderlicher Vorprüfungen durch die Fachfirmen und ggf. einhergehender selbstständiger Mängelfeststellung wird davon ausgegangen, dass dem Prüfsachverständigen die Brandmelde- und Alarmierungsanlage mangelfrei vorgestellt wird und er die Mangelfreiheit im jeweils erforderlichen Prüfbericht bestätigt.

6.10.1 Prüfung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit

(1) Sofern durch eine Brandmeldeanlage das Schutzziel der schnellen Alarmierung der Feuerwehr erreicht werden soll, muss aufgrund der Gewährleistung eines effektiven und gefahrlosen Feuerwehreinsatzes diese Brandmeldeanlage vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage (erste Prüfung), unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Brandmeldeanlage sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfung) durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

(2) Die Regelungen der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) bleiben unberührt.

6.10.2 Wirkprinzipprüfung

Sicherheitstechnische Anlagen sollten aufgrund der Verantwortung des Betreibers der baulichen Anlage vor der Inbetriebnahme und in Abständen von maximal drei Jahren durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf das bestimmungsgemäße Zusammenwirken geprüft werden. Dabei ist die gesamte Kette, z. B. vom auslösenden Melder bis zur korrekten Funktion der angesteuerten Einrichtung, zu prüfen. Alle am Bau der sicherheitstechnischen Anlagen beteiligten Fachfirmen sollten bei der Prüfung eingebunden werden.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 14

6.10.3 Gewerke übergreifende Prüfung

Sicherheitstechnische Anlagen und alle sonstigen technischen Anlagen und Einrichtungen sollten aufgrund der Verantwortung des Betreibers der baulichen Anlage vor der Inbetriebnahme durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf das bestimmungsgemäße Zusammenwirken geprüft werden. Die Wechselwirkung aller sicherheitstechnischen Anlagen und aller sonstigen technischen Anlagen und Einrichtungen in einem Gebäude sind zu prüfen, ob sich diese nicht gegenseitig nachteilig beeinflussen. Alle am Bau der sicherheitstechnischen Anlagen und sonstigen technischen Anlagen und Einrichtungen beteiligten Fachfirmen sollten bei der Prüfung eingebunden werden.

6.10.4 Nachprüfung und Bestätigung der Mängelfreiheit

Sofern vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage über die erforderlichen Prüfberichte zunächst kein mangelfreier Zustand der Brandmelde- und Alarmierungsanlage durch einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen nachgewiesen werden kann (erste Prüfung), sind die Mängel von der zuständigen Fachfirma zu beseitigen. Die Bestätigung der Mängelfreiheit muss grundsätzlich über eine weitere Sachverständigenprüfung (Nachprüfung) erfolgen, unabhängig ob der Sachverständige selbst eine Notwendigkeit diesbezüglich sieht. Unberührt bleibt die Fristsetzung des Prüfsachverständigen zur Mängelbeseitigung, sofern die Bauherrschaft beabsichtigt vor Ablauf der Frist die Nutzung der baulichen Anlage aufzunehmen.

6.10.5 Vorlage und Aufbewahrung der Prüfberichte

(1) Der Betreiber der Brandmelde- und Alarmierungsanlage hat den/die Prüfbericht/e der ersten Prüfung rechtzeitig vor der behördlichen Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage beim Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel vorzulegen.

(2) Die Prüfberichte sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres in dem die Prüfung stattgefunden hat.

6.11 Vorbereitung der behördlichen Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage

(1) Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage und die mit ihr im Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen müssen vor der Beantragung der behördlichen Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage nochmals abschließend überprüft werden. Jetzt muss spätestens auch der ordnungsgemäße Einbau der Schließungen überprüft werden, da dies bei den vorangegangenen Prüfungen u. U. nicht gegenständlich war. Diese betriebsinterne Prüfung ist eine Kontrolle, ob alle im Vorfeld festgelegten Anforderungen auch umgesetzt wurden. Die durch die Kontrolle ggf. festgestellten Mängel sind zu beheben. Die interne Prüfung hat den Zweck, einer Mängelfeststellung am Tag der behördlichen Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage entgegenzuwirken. Die Prüfung ist als Vollprüfung durchzuführen. Eine stichpunktartige Prüfung ist nicht zulässig. Die Verantwortung für die Prüfung ist rechtzeitig zwischen dem Auftraggeber und den Fachfirmen zu klären. Sofern zutreffend, ist dabei u. a. zu prüfen:

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 15

1. Der vollständige Einbau der Gebäudeschließung in den Zufahrtstoren, Zugangstüren auf das Grundstück, Außen- und Innentüren von sämtlichen Räumen, die mit Brandmeldern überwacht werden sowie im Feuerwehrschrüsseldepot (zwei Profilhalbzylinder mit einstellbarer Schließnase) und das Vorhandensein der richtigen Gebäudeschlüssel inkl. der Schlüsselanhänger;
2. der vollständige Einbau der Feuerwehrschrließung;
3. das vollständige Anbringen der Kennzeichnungen (Schilder nach DIN 4066 D1, Aufkleber et cetera);
4. das ordnungsgemäße Hinterlegen des Feuerwehrplanes;
5. das ordnungsgemäße Hinterlegen der Feuerwehrlaufkarten;
6. das ordnungsgemäße Vorhalten der Erkundungsleitern;
7. das ordnungsgemäße Vorhalten geeigneter Öffnungswerkzeuge für Doppelböden, Zwischendecken, Aufzugfahrstschachttüren;
8. den korrekten Einsatzweg (Laufweg) gemäß den Feuerwehrlaufkarten;
9. die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Platten von Zwischendecken oder Doppelböden, die durch Brandmelder überwacht werden;
10. die ordnungsgemäße Einweisung des technischen Personals des Betreibers in die Brandmeldeanlageentechnik.

Die aufgeführten Punkte sind nur beispielhaft. Anhand des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes ist zu prüfen, ob alle festgelegten Mindestanforderungen umgesetzt wurden. Diesbezüglich sollte man sich auch mit den Fachfirmen ins Benehmen setzen, die man für die einzelnen Leistungen beauftragt hat.

(2) Besteht aus Sicht des Auftraggebers oder seines beauftragten Ingenieurbüros oder seiner beauftragten Fachfirmen der Bedarf der Hilfestellung zur Vorbereitung der behördlichen Abnahme, steht der Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel zur Verfügung. Es besteht auch das Angebot eines Beratungsgesprächs.

6.12 Beantragung der behördlichen Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage

(1) Grundvoraussetzung ist die ordnungsgemäße Errichtung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage. Weitere Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen, gültigen, mangelfreien, genehmigungsfähigen und unterzeichneten Unterlagen beim Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz. Dazu gehören die Kompetenznachweise der Fachfirmen, das Brandmelde- und Alarmierungskonzept und die Planungsunterlagen. Sofern erforderlich oder gefordert, müssen auch die Feuerwehrlaufkarten, der Feuerwehrplan, der Instandhaltungsvertrag, der Störweiterleitungsvertrag, der Prüfbericht auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit, der Prüfbericht der Wirkprinzipprüfung, der Prüfbericht über die Gewerke übergreifende Prüfung, die Bestätigung der Mängelfreiheit und die Bestätigung über das Vorhandensein der vollständigen Feuerwehrschrließung rechtzeitig vorgelegt werden. Soll die Brandmeldeanlage zur Leitfunkstelle Kassel aufgeschaltet werden (vgl. Kap. 7), ist zusätzlich der Vertrag zur Weiterleitung von Brandmeldungen und ggf. die Verpflichtungserklärung rechtzeitig vorzulegen.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 16

(2) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, ist die Abnahme schriftlich beim Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel zu beantragen. Der Antrag muss eine bestimmte Form haben (vgl. Anhang 8). Es muss dargelegt werden, dass die betriebsinterne Vollprüfung im Ergebnis die Umsetzung der festgelegten Anforderungen nochmals bestätigt. Dazu muss, wenn nicht anders vereinbart, mindestens folgender objektbezogene Bildnachweis erbracht und dem Antrag beigelegt werden:

- Bild 1 Feuerwehrschrüsseldepot mit geöffneter Innen- und Außentür, erkennbar ordnungsgemäß eingebautem Umstellschloss und erkennbar ordnungsgemäß hinterlegten Objektschlüsseln mit Schlüsselanhängern;
- Bild 2 Freischaltelement mit erkennbar ordnungsgemäß eingebauter Feuerwehrschrließung;
- Bild 3 erkennbar ordnungsgemäße Kennzeichnung des Feuerwehrrauptzuganges zur Erstinformationsstelle;
- Bild 4 Erstinformationsstelle mit geschlossenen Türen und erkennbar ordnungsgemäße Kennzeichnung der Feuerwehrlaufkarten und des Feuerwehrplanes und erkennbar ordnungsgemäß eingebauter Feuerwehrschrließung und CL1-Schrließung;
- Bild 5 Erstinformationsstelle mit geöffnerten Türen und erkennbar ordnungsgemäßer Hinterlegung der Feuerwehrlaufkarten und des Feuerwehrplanes;
- Bild 6 erkennbar ordnungsgemäßer Hinterlegung von Werkzeugen, z. B. Öffnungswerkzeug für Fahrschachttüren, in der Erstinformationsstelle;
- Bild 7 erkennbar ordnungsgemäße Kennzeichnung (beschrifteter roter Punkt) von Deckenplatten oder Revi-Klappen, hinter denen Brandmelder in Zwischendecken verbaut sind;
- Bild 8 erkennbar ordnungsgemäß angebrachte und gekennzeichnete Erkundungsleitern.

6.13 Behördliche Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage

(1) Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage muss behördlich durch den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel abgenommen werden. Grundvoraussetzung für das Zustandekommen der behördlichen Abnahme ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Beantragung inkl. der Bildnachweise.

(2) Ist die Beantragung inkl. der Bildnachweise rechtzeitig und ordnungsgemäß beim Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz eingegangen, erfolgt durch den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz unverzüglich die einvernehmliche Terminabstimmung mit den zuständigen Stellen unter Würdigung der Terminwünsche des Antragstellers. Der Abnahmetermin kommt grundsätzlich erst dann zustande, wenn er schriftlich durch den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel bestätigt ist.

(3) Der Auftraggeber und/oder Betreiber der Brandmelde- und Alarmierungsanlage und die Fachfirma für Brandmeldeanlagen haben am Abnahmetag die Möglichkeit, innerhalb von 75 Minuten die Brandmelde- und Alarmierungsanlage dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz und der örtlichen Feuerwehr zur Prüfung vorzustellen. Die an der Abnahme Beteiligten haben sich im Vorhinein eigenverantwortlich auf die für die Abnahme relevanten Tätigkeiten vorzubereiten.

(4) Die Fachfirma für Brandmeldeanlagen hat dafür zu sorgen, dass während der Abnahme keine unbeabsichtigte Alarmierung über die Übertragungseinrichtung zur Leitfunkstelle Kassel erfolgt. Eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Konzessionär ist zweckmäßig. Die Fachfirma für Brandmeldeanlagen hat die erforderlichen Hilfsmittel, z. B. zum Auslösen automatischer Brandmelder, vorzuhalten.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 17

(5) Es wird geprüft, ob ein effektiver und gefahrloser Feuerwehreinsatz möglich ist. Es wird geprüft, ob nach Auslösen von Brandmeldern, diese die Feuerwehr durch die vorgesehenen Maßnahmen und vorgehaltenen Hilfsmitteln unverzüglich und ohne weitere Hinweise und Erklärungen aufsuchen und die erforderliche Feuerwehr-Anlagenperipherie uneingeschränkt bedienen kann. Die Prüfung beinhaltet auch das Arbeiten mit den Objektschlüsseln und der Kontrolle der uneingeschränkten Objektzugänglichkeit. Die Prüfung wird stichpunktartig ausgeführt. Wenn vorhanden, muss u. a. ein automatischer Brandmelder in der Zwischendecke/im Zwischenboden, ein automatischer Brandmelder im Aufzugschacht, ein automatischer Brandmelder zur Raumüberwachung, ein Nassalarventil, ein Ansaugbrandmelder und das Freischaltelement real zu Prüfzwecken ausgelöst werden. Insgesamt werden jedoch nicht mehr als vier Durchläufe vorgenommen.

(6) Wird aus feuerwehrspezifischer und brandschutztechnischer Sicht innerhalb der unter Abs. 3 festgesetzten Zeit festgestellt, dass ein effektiver und gefahrloser Feuerwehreinsatz möglich ist, kann, sofern vorgesehen, die Brandmeldeanlage zur Leitfunkstelle Kassel aufgeschaltet werden.

(7) Über das Ergebnis der behördlichen Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage setzt der Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz die zuständigen Stellen schriftlich in Kenntnis.

7. Aufschaltung der Brandmeldeanlage

(1) Eine Branderkennung ist von hohem Nutzen, wenn die Meldung weitergeleitet wird und dies den Einsatz der Feuerwehr zur Folge hat (Fernalarm). Die Alarmierung der Feuerwehr kann fernmündlich oder, sofern vorgesehen oder bauaufsichtlich gefordert, automatisch durch Aufschaltung zur Leitfunkstelle Kassel (öffentliche Empfangszentrale, Zentrale Leitstelle) erfolgen. Die für die automatische Alarmübertragung erforderlichen Alarmübertragungsanlagen zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen, bestehend aus der Übertragungseinrichtung (ÜE), dem Übertragungsweg (Netz) sowie der Alarmempfangseinrichtung für Brandmeldesignale (AE) können grundsätzlich von unserem Konzessionär zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch möglich, dass Teilleistungen, wie Errichtung, Wartung und Betrieb von Übertragungseinrichtungen (ÜE), Teile des Netzes sowie ggf. zusätzliche Clearingstellen auch von Dritten erbracht werden können. Diese müssen für die entsprechenden Tätigkeiten als Fachfirma für Brandmeldeanlagen gemäß DIN 14675 zertifiziert sein (vgl. Abschnitt 6.1), die Anforderungen nach § 3 des Konzessionsvertrages in der Fassung vom 20.10.2015 erfüllen, das Erfüllen der Anforderungen nach § 3 des Konzessionsvertrages durch unseren Konzessionär vorprüfen zu lassen und die dafür notwendigen Nachweise und die Verpflichtungserklärung zur Verfügung zu stellen und vom Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel zugelassen sein. Die einstweilige Zulassung erfolgt erst nach Bestätigung unseres Konzessionärs, dass die Fachfirma die Anforderungen erfüllt und aufgrund der Verpflichtungserklärung (vgl. Anhang 9) der Fachfirma.

(2) Die Übertragung des Brandmeldesignals von einer ÜE bzw. einer Neben-Clearingstelle zur Leitfunkstelle Kassel erfolgt jedoch in jedem Fall über die Haupt-Clearingstelle und AE unseres Konzessionärs. Der Konzessionär erhebt für die anteilige Nutzung seiner AE und den damit verbundenen Koordinations- und Organisationsleistungen gegenüber dem Betreiber der BMA bzw. der Neben-Clearingstelle ein angemessenes Entgelt. Von unserem Konzessionär werden folgende Aufschaltvarianten angeboten:

1. Bereitstellung der gesamten AÜA für BMA
(ÜE, Netz und Aufschaltung an der AE über die Haupt-Clearingstelle)
2. Aufschaltung einer ÜE von Dritten
(Netz-Bereitstellung und Aufschaltung an der AE über die Haupt-Clearingstelle)
3. Aufschaltung einer ÜE von Dritten über eine Neben-Clearingstelle
(Aufschaltung an der AE über die Haupt-Clearingstelle)

(3) Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und unserem Konzessionär ist über die Weiterleitung des Brandalarms zur Leitfunkstelle Kassel eine vertragliche Regelung erforderlich. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten ist durch den Betreiber der BMA als Antragsteller zu sorgen. Der Vertrag zur Weiterleitung von Brandmeldungen ist dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz rechtzeitig vorzulegen.

(4) Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Leitfunkstelle Kassel erfolgt erst nach der behördlichen Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage durch den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel und nur nach Feststellung, dass ein effektiver und gefahrloser Feuerwehreinsatz gegeben ist. Die abschließende Zulassung von Dritten, die Teilleistungen im Rahmen der Aufschaltung erbringen, erfolgt vom Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel nach erfolgreicher Funktionsprüfung.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 19

8. Betrieb der Brandmelde- und Alarmierungsanlage

8.1 Verantwortung des Betreibers

Nach behördlicher Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage und ggf. Aufschaltung zur Leitfunkstelle Kassel ist nun der Betreiber der Hauptverantwortliche für die sichere Funktion der Anlage. Die Aufgaben sind überwiegend organisatorischer Art. Der Betreiber hat eine technisch eingewiesene Person bestellt oder übernimmt selbst diese Funktion. Folgende Aufgaben sind schwerpunktmäßig wahrzunehmen:

- Betriebsbereitschaft ständig zu überwachen;
- ¼ jährliche Begehung aller durch die BMA überwachter Räume und Dokumentation im Betriebsbuch;
- Ergreifen von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen;
- Vertragsänderungen (z. B. für die Weiterleitung von Störungsmeldungen) dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz anzuzeigen;
- Störungen zu erkennen und zu beheben oder durch Fachkräfte beheben zu lassen;
- regelmäßige Inspektionen und Wartungen zu veranlassen;
- bei Störungen und Ausfällen die Instandsetzung zu veranlassen;
- Abschaltungen und Wiedereinschaltungen von Meldern oder Meldergruppen vorzunehmen und geeignete kompensierende Maßnahmen vorzusehen;
- bei Ausfall oder Abschaltung der Alarmierungseinrichtung für Ersatzmaßnahmen zu sorgen;
- Räume, die aus dem Überwachungsumfang herausgenommen worden sind, dahingehend zu prüfen, ob die Nichtüberwachung weiter unbedenklich ist oder Maßnahmen ergriffen werden müssen (z. B. aufgrund Erhöhung der Brandlast in der Zwischendecke durch nachträglich installierte Leitungsanlagen);
- Räume ohne Alarmierungseinrichtung dahingehend zu überprüfen, ob sich die Nutzungsbedingungen geändert haben;
- Eintragungen im Betriebsbuch vorzunehmen und Eintragungen von Dritten zu kontrollieren;
- wiederkehrende Prüfungen durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige zu veranlassen;
- ggf. Wirkprinzipprüfung, Gewerke übergreifende Prüfung in Zeitabständen von maximal drei Jahren zu veranlassen;
- Abstellung von Mängeln zu veranlassen und zu überwachen;
- bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Erweiterungen die zuständigen Stellen (Bauaufsicht, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz) in Kenntnis zu setzen und ggf. die erforderlichen Anträge zu stellen;
- bei Änderungen und Erweiterungen die Anpassung der Dokumentation zu veranlassen.

8.2 Änderungen und Erweiterungen

Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage wurde konzeptioniert und geplant. Die Anforderungen wurden mit den zuständigen Stellen abgestimmt. Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage wurde sowohl durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen als auch behördlich durch den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel abgenommen. Selten bleiben Brandmelde- und Alarmierungsanlagen unverändert über die gesamte Lebensdauer bestehen. Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen der bau-

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 20

lichen Anlage oder ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis bedingen eine Anpassung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage. Bei wesentlicher Änderung (z. B. die Änderung der Sicherungsbereiche oder des Überwachungs- und/oder Schutzzumfanges oder die Verlegung oder Änderung der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr) sind die zuständigen Stellen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein entsprechender Antrag z. B. Nutzungsänderungsantrag gestellt werden muss, die Erstellung eines neuen Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes erforderlich wird oder eine andere Art der Dokumentation der Änderungen ausreichend ist.

8.3 Probealarme

Der ordnungsgemäße Betriebszustand der Brandmeldeanlage kann durch regelmäßige Inspektionen von Fachunternehmen und durch Prüfungen von Sachverständigen festgestellt werden. Ob sich die Beschäftigten oder sonstigen Nutzer (z. B. Kunden einer Verkaufsstätte, Schüler) einer baulichen Anlage im Brandfall richtig verhalten, kann nur anhand von Probealarmen geschult und getestet werden. Das Verhalten im Brandfall wird in der Regel in der Brandschutzordnung beschrieben und festgelegt. Es empfiehlt sich, die örtliche Feuerwehr bei den Probealarmen mit einzubeziehen. Wichtig ist das Aufdecken von ggf. vorhandenen Defiziten, wie z. B.:

- unzureichende Klarheit der Alarmierungsanweisung;
- Fehlverhalten von Kunden (z. B. Fortsetzung der Einkaufstätigkeit);
- Behinderung der Feuerwehreinsatzkräfte durch ausgetauschte Schlösser (kein gewaltloser Zutritt zum Gebäude mehr möglich);
- unzulängliche Feuerwehrlaufkarten.

8.4 Beteiligung der Feuerwehr

Der Feuerwehr sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich über die objektspezifischen Besonderheiten der Brandmelde- und Alarmierungsanlage informieren zu können. Sollte bei der Instandhaltung oder bei sonstigen Arbeiten die Mitwirkung der Feuerwehr erforderlich werden (z. B. Öffnen des Feuerwehrschranks), ist der Termin mit der Feuerwehr einvernehmlich und rechtzeitig abzustimmen.

8.5 Abschaltung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage

8.5.1 Verkauf der baulichen Anlage

Sofern der Eigentümer, aufgrund von Veräußerung der baulichen Anlage, die Brandmelde- und Alarmierungsanlage selbst nicht mehr betreibt oder betreiben lässt, hat der Käufer, bei Beibehaltung der Gebäudenutzung, weiterhin die Auflagen der bestandskräftigen Genehmigung einzuhalten. D. h. der Käufer muss die Brandmelde- und Alarmierungsanlage grundsätzlich aufgeschaltet weiterbetreiben, ein Abschalten ist in der Regel nicht möglich. Der Käufer ist verpflichtet, rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen (auch vertragliche Maßnahmen) für den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb der Brandmelde- und Alarmierungsanlage unverzüglich umzusetzen. Dazu gehören in der Regel:

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 21

- Vertragsübernahme oder Abschluss eines neuen Vertrages zur Übertragung von Brandmeldungen zur Leitfunkstelle Kassel;
- Anzeige der Änderung an den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel;
- Anzeige der Änderung an die zuständige Gemeinde und die zuständige Feuerwehr;
- Sicherstellen des gewaltfreien Zutritts zum Gebäude (z. B. durch Hinterlegung des neuen Objektschlüssels im Feuerwehrschranks);
- Änderung und Anpassung der Feuerwehraufkarten;
- Änderung und Anpassung des Feuerwehrplanes;
- Vertragsübernahme oder Abschluss eines neuen Vertrages zur Weiterleitung von Störungen an eine beauftragte Stelle;
- Vertragsübernahme oder Abschluss eines neuen Vertrages zur Instandhaltung;
- Veranlassen der Überprüfung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige, sofern die letzte Prüfung vor mehr als drei Jahren durchgeführt wurde;
- Ggf. Veranlassen der Wirkprinzipprüfung und der Gewerke übergreifende Prüfung, sofern die letzte Prüfung vor mehr als drei Jahren durchgeführt wurde;
- Veranlassen der Mängelbeseitigung und deren Bestätigung, sofern Mängel festgestellt wurden;
- Beantragung der behördlichen Abnahme zum Weiterbetrieb der Brandmelde- und Alarmierungsanlage beim Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel.

8.5.2 Änderung der Mietverhältnisse der baulichen Anlage

Sofern der Eigentümer, aufgrund von Änderung der Mietverhältnisse der baulichen Anlage, die Brandmelde- und Alarmierungsanlage nicht mehr durch den bisherigen Mieter betreiben lässt, hat der neue Mieter oder der Eigentümer selbst, bei Beibehaltung der Gebäudenutzung, weiterhin die Auflagen der bestandskräftigen Genehmigung einzuhalten. D. h. der Betroffene muss die Brandmelde- und Alarmierungsanlage grundsätzlich aufgeschaltet weiterbetreiben, ein Abschalten ist in der Regel nicht möglich. Der Betroffene ist verpflichtet, rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen (auch vertragliche Maßnahmen) für den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb der Brandmelde- und Alarmierungsanlage gemäß Abschnitt 8.5.1 unverzüglich umzusetzen.

8.5.3 Nutzungsänderung der baulichen Anlage

Sofern der Eigentümer, aufgrund von Nutzungsänderung der baulichen Anlage, die Brandmelde- und Alarmierungsanlage nicht mehr betreiben will oder betreiben lassen will, ist das beabsichtigte Abschalten der Brandmelde- und Alarmierungsanlage bei der zuständigen Stelle (z. B. untere Bauaufsichtsbehörde) zu beantragen z. B. über einen Bauantrag. In diesem Verfahren wird neu beurteilt, inwieweit eine aufgeschaltete Brandmelde- und Alarmierungsanlage zukünftig noch erforderlich sein wird. Ggf. wird die Vorlage eines ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes erforderlich. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht ein Bescheid der zuständigen Stelle, aus dem hervorgeht, ob dem Antrag zur Abschaltung zugestimmt werden kann oder nicht. Ohne Zustimmung der zuständigen Stelle ist das Abschalten der Brandmelde- und Alarmierungsanlage grundsätzlich unzulässig. Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage muss in der Regel bis auf Weiteres aufgeschaltet weitergetrieben werden. Sofern der Abschaltung zugestimmt wird, ist mindestens Folgendes unverzüglich umzusetzen:

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 22

- Kündigung des Vertrages zur Übertragung von Brandmeldungen zur Leitfunkstelle Kassel;
- Anzeige der Abschaltung an den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel;
- Anzeige der Abschaltung an die zuständige Feuerwehr;
- Antrag auf Rücknahme der Feuerwehrschießung an die zuständige Gemeinde.

8.5.4 Einstellung des Betriebes der baulichen Anlage

Sofern der Eigentümer beabsichtigt, den Betrieb der baulichen Anlage einzustellen und die Brandmelde- und Alarmierungsanlage nicht mehr weiterbetreiben will, ist das beabsichtigte Abschalten der Brandmelde- und Alarmierungsanlage bei der zuständigen Stelle (z. B. untere Bauaufsichtsbehörde) zu beantragen. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht ein Bescheid der zuständigen Stelle, aus dem hervorgeht, ob dem Antrag zur Abschaltung zugestimmt werden kann oder nicht. Ohne Zustimmung der zuständigen Stelle ist das Abschalten der Brandmelde- und Alarmierungsanlage grundsätzlich unzulässig. Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage muss in der Regel bis auf Weiteres aufgeschaltet weiterbetrieben werden. Sofern der Abschaltung zugestimmt wird, sind die Punkte gemäß Abschnitt 8.5.3 unverzüglich umzusetzen.

8.5.5 Sanierung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Sofern der Eigentümer oder Betreiber beabsichtigt, die Brandmelde- und Alarmierungsanlage zu sanieren und es dazu notwendig ist, die Brandmelde- und Alarmierungsanlage abzuschalten, ist das beabsichtigte Abschalten der Brandmelde- und Alarmierungsanlage bei der zuständigen Stelle (z. B. untere Bauaufsichtsbehörde) zu beantragen. Dem Antrag sind Informationen beizufügen, wie die Abschaltung kompensiert werden soll (z. B. technische und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen). Nach Prüfung der Unterlagen ergeht ein Bescheid der zuständigen Stelle, aus dem hervorgeht, ob dem Antrag zur Abschaltung zugestimmt werden kann oder nicht. Ohne Zustimmung der zuständigen Stelle ist das Abschalten der Brandmelde- und Alarmierungsanlage grundsätzlich unzulässig. Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage muss in der Regel bis auf Weiteres aufgeschaltet weiterbetrieben werden. Sofern der Abschaltung zugestimmt wird, ist mindestens Folgendes unverzüglich umzusetzen bzw. zu beachten:

- Anzeige der Abschaltung an den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel
- Anzeige der Abschaltung an die zuständige Feuerwehr
- Abschaltzeit so kurz wie möglich

8.5.6 Störung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Sofern eine Störung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage eine kurze, zeitlich begrenzte Abschaltung notwendig macht, sind unverzüglich und eigenverantwortlich die im Brandmelde- und Alarmierungskonzept festgelegten Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Das Abstimmen der Abschaltung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage ist unnötig, da die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen im Ergebnis die Alarmierung der Feuerwehr auf eine andere Art und Weise sicherstellen.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 23

9. Anhang

Anhang 1 Bilder (geltend)



Bild 1 Feuerwehrslüsseldepot (oben) mit Freischaltelement (unten) standardgemäß in einer Wand eingebaut.



Bild 2 Ein Profilhalbzylinder (PZ) kann als Gebäudeschloss und als Schloss für die Feuerwehrschießung verwendet werden.



Bild 3 Gebäudeschlüssel mit ausreichend großem Schlüsselanhänger. Wichtig ist hierbei ein ca. 3-4 cm starker Wulst am Schlüsselanhänger, damit dieser in den Taschen der Einsatzkleidung von den Feuerwehrkräften ertastet werden kann.



Bild 4 Die zwei Schlüssel (mechanischer Schlüssel, elektronischer Schlüssel) sind mit einer unlösbaren Schlüsselringverbindung ausgestattet.



Bild 5 Das Umstellschloss wird ausschließlich als Feuerwehrschießung in Feuerwehrslüsseldepots eingesetzt.



Bild 6 Das Feuerwehrslüsseldepot ist mit zwei Profilhalbzylindern und zwei gleichen Gebäudeschlüsseln ausgestattet. Die Innentür ist zur Aufnahme eines Umstellschlusses vorbereitet.

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 24



Bild 7 Überlange Schlüsselschäfte müssen eingekürzt und neu gebohrt werden, sodass ausreichend Platz zwischen Schlüssel und Umstellschloss vorhanden ist. Das Bohrloch auf der linken Seite des Schlüssels bewirkt, dass der Schlüssel auf der Stellung „Sichern“ verbleibt.



Bild 8 Optische Informationsleuchte (Blitzleuchte) ist mit gelber Abdeckkappe ausgeführt.



Bild 9 Das Hinweisschild mit der Aufschrift „BMZ“ kennzeichnete einstweilen den Feuerwehrehauptzugang zur Erstinformationsstelle, bei bestehenden Brandmeldeanlagen.



Bild 10 Bei Neuanlagen wird zur Kennzeichnung des Feuerwehrehauptzuganges zur Erstinformationsstelle das Hinweisschild nach DIN 4066 D1 mit der Aufschrift „FIBS“ verwendet. Bestandsanlagen müssen sukzessiv umgekennzeichnet werden.



Bild 11 Das Freischaltelement (FSE) ist in einer Höhe von maximal 2 m eingebaut.



Bild 12 „FSE-Typ Profilhalbzylinder“ im eingebauten Zustand.



Bild 13 „FSE-Typ Abloy Zylinder“ mit Einbauhülse, Anschlussleitung, Abdeckkappe und Schlüssel.



Bild 14 Erstinformationsstelle mit transparenter Tür auf der rechten Seite und Handfeuermelder auf der linken Seite.



Bild 15 Erstinformationsstelle im geöffneten Zustand. Der Feuerwehrplan (roter Ordner) ist auf der rechten Seite einfach nur eingestellt. Die Feuerwehrlaufkarten sind gut sichtbar angeordnet.



Bild 16 Erstinformationsstelle in Alu-Ausführung und ordnungsgemäßer Kennzeichnung der Feuerwehrlaufkarten und des Feuerwehrplanes mit Schildern nach DIN 4066 D1.



Bild 17 Die linke Tür der Erstinformationsstelle ist mit der Feuerweherschließung (PZ) gesichert. Die rechte Tür ist mit einem einfachen Schloss (CL1-Schloss) gesichert und kann durch den Betreiber der BMA geöffnet werden.



Bild 18 Erstinformationsstelle im geöffneten Zustand. Für den Feuerwehrplan ist ein Einstellfach auf der rechten Seite eingebaut worden. Feuerwehrplan und Feuerwehrlaufkarten müssen durch den Betreiber der Brandmeldeanlage eigenverantwortlich aktualisiert werden, sofern dies notwendig ist.



Bild 19 Im linken Teil der Erstinformationsstelle befindet sich das Feuerwehranzeigetableau (FAT) und das Feuerwehrbedienfeld (FBF).



Bild 20 Im rechten Teil der Erstinformationsstelle befinden sich die Feuerwehrlaufkarten. Da mehr als 50 Feuerwehrlaufkarten vorhanden sind, befindet sich oberhalb der Feuerwehrlaufkarten eine Anzeige (rote LEDs).



Bild 21 Sofern Brandmeldeanlagen mit weniger als 51 Feuerwehrlaufkarten ausgestattet sind, genügt eine einfache Box. Bei mehr als einer Laufkartenreihe ist jedoch eine Höhenstaffelung vorzusehen. Diese Box ist in der Erstinformationsstelle einzubauen.



Bild 22 Der Feuerwehrplan wird, aufgrund Platzmangel in der Erstinformationsstelle, in einem separaten Blechkasten hinterlegt. Sowohl die Feuerwehr als auch der Betreiber muss Zugriff auf den Feuerwehrplan haben.



Bild 23 Der separate Blechkasten für den Feuerwehrplan wurde mit einer Doppelschließung ausgestattet. Das "F" kennzeichnet das Schloss für die Feuerwehr.

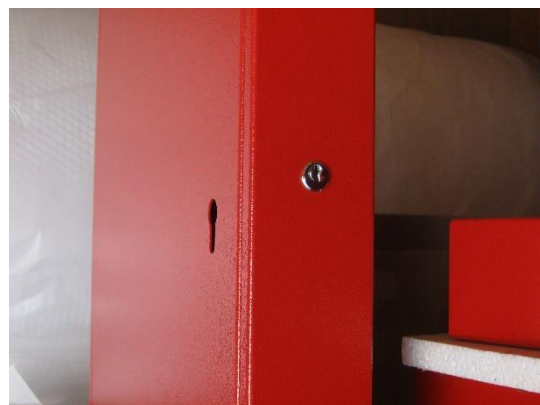


Bild 24 Alternativ kann an der Außenseite ein CL1-Schloss angebracht werden.



Bild 25 Kennzeichnung eines Werkzeuges/Schlüssels nach DIN 4066 D1, jedoch, abweichend von den Normmaßen, in den Abmessungen stark reduziert.



Bild 26 Kennzeichnung eines Brandmelders im Vergleich. Einfacher Aufkleber auf dem Sockel des Brandmelders versus separate große gravierte Platte. Den einfachen Aufkleber kann man kaum noch erkennen. Im Zweifelsfall separate große Platte und große Schrift verwenden.



Bild 27 Roter Punkt zur Kennzeichnung von Deckenplatten oder Revi-Klappen, hinter denen Brandmelder in Zwischendecken verbaut sind. Auf dem roten Punkt sind gleich die Nummern der Meldergruppe und des Brandmelders eingraviert.



Bild 28 Deckenplatte mit einer Mindestgröße von 0,6 m x 0,6 m.



Bild 29 Ordnungsgemäß angebrachte Leiter gemäß Planung BMA in unmittelbarer Nähe der Zugangstür. Die Erkundungsleiter dient der Feuerwehr zum Auffinden von Brandmeldern in Zwischendecken.



Bild 30 Ordnungsgemäße Kennzeichnung nach DIN 4066 D1 und Sicherung mit einem Profilhalbzylinder (Gebäudeschließung).

Anhang 2 Freischaltelement-Typen (informativ)

Gemeinde Ahnatal	Profilhalbzylinder
Gemeinde Bad Emstal	Profilhalbzylinder
Stadt Bad Karlshafen	Profilhalbzylinder
Stadt Baunatal	Profilhalbzylinder
Gemeinde Breuna	Abloy-Zylinder
Gemeinde Calden	Profilhalbzylinder
Gemeinde Espenau	Profilhalbzylinder
Gemeinde Fuldabrück	Profilhalbzylinder
Gemeinde Fuldata	Profilhalbzylinder
Stadt Grebenstein	Abloy-Zylinder
Gemeinde Habichtswald	Profilhalbzylinder
Gemeinde Helsa	Profilhalbzylinder
Stadt Hofgeismar	Profilhalbzylinder
Stadt Immenhausen	Abloy-Zylinder
Gemeinde Kaufungen	Abloy-Zylinder
Stadt Liebenau	--
Gemeinde Lohfelden	Profilhalbzylinder
Stadt Naumburg	Abloy-Zylinder
Gemeinde Nieste	Profilhalbzylinder
Gemeinde Niestetal	Profilhalbzylinder
Gemeinde Reinhardshagen	Profilhalbzylinder
Gemeinde Schauenburg	Profilhalbzylinder
Gemeinde Söhrewald	Profilhalbzylinder
Stadt Trendelburg	Abloy-Zylinder
Stadt Vellmar	Profilhalbzylinder
Gemeinde Wesertal	Abloy-, Profilhalbzylinder
Stadt Wolfhagen	Profilhalbzylinder
Stadt Zierenberg	Profilhalbzylinder
Gewerbegebiet Breuna/Wolfhagen	Profilhalbzylinder
Kassel Airport	Profilhalbzylinder

Anhang 3 Zuständige Stellen für die Beantragung der Feuerwehrschießung (informativ)

Gemeinde Ahnatal	Herr Kröning	05609 628 127	michael.kroening@ahnatal.de
	34292	Ahnatal	Wilhelmsthaler Straße 3
Gemeinde Bad Emstal	Herr Lindner	05624 9997 39	wolfgang.lindner@bad-emstal.de
	34308	Bad Emstal	Kasseler Straße 57
Stadt Bad Karlshafen	Frau Krull	05672 9999 10	Jennifer.krull@bad-karlshafen.de
	34385	Bad Karlshafen	Hafenplatz 8
Stadt Baunatal	Herr Scherb	0561 4992 456	arnold.scherb@stadt-baunatal.de
	34225	Baunatal	Marktplatz 14
Gemeinde Breuna	Herr Rest	05693-989810	Juergen.Rest@Breuna.de
	34479	Breuna	Volkmarser Straße 3
Gemeinde Calden	Herr Neumeyer	05674 702 26	holger.neumeyer@calden.de
	34379	Calden	Holländische Straße 35
Gemeinde Espenau	Herr Albrecht	05673 999 325	j.albrecht@espenau.de
	34314	Espenau	Im Ort 1
Gemeinde Fuldabrück	Herr Brandenstein	05665 9463 40	oliver.brandenstein@fuldabrueck.de
	34277	Fuldabück	Am Rathaus 2
Gemeinde Fuldata	Frau Stahl	0561 9818 1310	kerstin.stahl@fuldata.de
	34233	Fuldata	Am Rathaus 9
Stadt Grebenstein	Herr Kesper	05674 705 20	oliver.kesper@stadt-grebenstein.de
	34393	Grebenstein	Markt 1
Gemeinde Habichtswald	Frau Kloppmann	05606 5996 19	claudia.kloppmann@habichtswald.de
	34317	Habichtswald	Breiter Weg 4
Gemeinde Helsa	Herr Scheibe	05605 8008 11	mike.scheibe@gemeinde-helsa.de
	34298	Helsa	Berliner Straße 20
Stadt Hofgeismar	Frau Sasse	05671 999 059	christina.sasse@stadt-hofgeismar.de
	34369	Hofgeismar	Markt 1
Stadt Immenhausen	Frau Reuse	05673 503 130	daniela.reuse@immenhausen.de
	34376	Immenhausen	Marktplatz 1
Gemeinde Kaufungen	Herr Rehbein	05605 802 1140	t.rehbein@kaufungen.de
	34260	Kaufungen	Leipziger Straße 463
Stadt Liebenau	Herr Thöne	05676 9898 12	sascha.thoene@stadt-liebenau.de
	34396	Liebenau	Lacheweg 1
Gemeinde Lohfelden	Herr Jonson	0561 316437-13	kevin.jonson@lohfelden.de
	34253	Lohfelden	Lange Straße 20
Stadt Naumburg	Herr Horn	05625 7909 30	bjoern.horn@naumburg.eu
	34311	Naumburg	Burgstraße 15
Gemeinde Nieste	Herr Boßmann	05605 9441 26	b.bossmann@nieste.de
	34329	Nieste	Wilhelm-Heitmann-Platz 3

Gemeinde Niestetal	Frau Kessler	0561 5202 122	maureen.kessler@niestetal.de
	34266	Niestetal	Heiligenröder Straße 70
Gemeinde Reinhardshagen	Frau Heppe	05544 9507 58	melanie.heppe@reinhardshagen.de
	34359	Reinhardshagen	Amtsstraße 10
Gemeinde Schauenburg	Herr Scholibo	05601 9325 323	raimund.scholibo@gemeinde-schauenburg.de
	34270	Schauenburg	Korbachter Straße 300
Gemeinde Söhrewald	Her Ziech	05608 498 14	t.ziech@soehrewald.de
	34320	Söhrewald	Schulstraße 8
Stadt Trendelburg	Herr Schmidt	05675 7499 26	volker.schmidt@trendelburg.de
	34388	Trendelburg	Marktplatz 1
Stadt Vellmar	Herr Eidenmüller	0561 8292 1016	Wolfhard.Eidenmueller@vellmar.de
	34246	Vellmar	Rathausplatz 1
Gemeinde Wesertal	Frau Muth	05572 9378 17	c.muth@gemeinde-wesertal.de
	34399	Wesertal	Am Mühlbach 15
Stadt Wolfhagen	Herr Swoboda	05692 5888	sebastian.swoboda@wolfhagen.de
	34466	Wolfhagen	Burgstraße 33-35
Stadt Zierenberg	Herr Fischer	05606 5191 33	christian.fischer@stadt-zierenberg.de
	34289	Zierenberg	Poststraße 20
Gewerbegebiet Breuna/Wolfhagen	Herr Swoboda	0 56 92 / 58 88	sebastian.swoboda@wolfhagen.de
	34466	Wolfhagen	Burgstraße 33-35
Kassel Airport	Herr Munk	05674 2153 144	peter.munk@kassel-airport.aero
	34379	Calden	Fieseler-Storch-Straße 32

Anhang 4 Konzessionär (informativ)

Siemens AG	Herr Klapp	0174 3097 682	stefan.klapp@siemens.com
	Herr Krassowsky	0174 3097 717	alf.krassowsky@siemens.com
	34117	Kassel	Bürgermeister-Brunner-Straße 15

Anhang 5 Brand- und Katastrophenschutz -Vorbeugender Brandschutz- (informativ)

Landkreis Kassel Brand- und Katastro- phenschutz	Herr Pfister	0561 1003 1359	alexander-pfister@landkreiskassel.de
	Herr Sander	0561 1003 1523	andre-sander@landkreiskassel.de
	Herr Stuhlmann	0561 1003 1409	claus-stuhlmann@landkreiskassel.de
	34117	Kassel	Wilhelmshöher Allee 19-21

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 31

Anhang 6 Antrag auf Feuerwehrschießung (geltend)

Zuständige Stelle

[Name, Adresse der zuständigen Stelle eintragen]

Antragsteller

[Name, Adresse des Antragstellers eintragen]

Antrag auf Feuerwehrschießung

Hiermit stellen wir den Antrag auf Feuerwehrschießung gemäß Abschnitt 6.4 Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen des Landkreises Kassel für das Objekt:

[Objekt und vollständige Anschrift eintragen]

Betreiber der BMA

[Name, Adresse des Betreibers der BMA eintragen]

Kostenträger

[Name, Adresse des Kostenträgers eintragen]

Benötigte Anzahl, Art und Zweck der Schlösser

_____ Stück Umstellschloss

_____ Stück Profilhalbzylinder

_____ Stück Abloyzylinder

[Anzahl eintragen]

[Zweck angeben, z. B. Einbau im FSD]

[Ort, Datum und Unterschrift Antragsteller]

[Name des Antragstellers in Druckbuchstaben]

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 32

Anhang 7 Antrag auf Prüfung der Feuerwehrlaufkarten (geltend)

Landkreis Kassel
Brand- und Katastrophenschutz
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

Fachfirma BMA

[Name, Adresse der Fachfirma eintragen]

Antrag auf Prüfung der Feuerwehrlaufkarten

Nachdem die Muster-Feuerwehrlaufkarten einvernehmlich mit dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel abgestimmt wurden, stellen wir hiermit den Antrag auf Prüfung der gesamten Feuerwehrlaufkarten gemäß Abschnitt 6.6 Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen des Landkreises Kassel für das Objekt:

[Objekt und vollständige Anschrift eintragen]

Die Feuerwehrlaufkarten wurden ordnungsgemäß erstellt. Unsere betriebsinterne Prüfung hat ergeben, dass alle objektspezifischen Begebenheiten umgesetzt wurden. U. a. sind:

- Die Freiflächen auf den Feuerwehrlaufkarten richtig dargestellt;
- alle Grundrisse auf den Feuerwehrlaufkarten richtig dargestellt;
- alle für den Feuerwehreinsatz notwendigen Zugangstüren zum Aufsuchen von Brandmeldern vorhanden und richtig auf den Feuerwehrlaufkarten dargestellt;
- alle Einsatzwege von der Erstinformationsstelle zu den Brandmeldern begehbar und auf den Feuerwehrlaufkarten richtig dargestellt;
- die Stellen aller vorgesehenen notwendigen Hilfsmittel (z. B. Erkundungsleitern, Bodenplattenheber, Öffnungswerkzeuge für Aufzugfahrerschächte, Einschubtreppen) richtig auf den Feuerwehrlaufkarten dargestellt;
- die Feuerwehrlaufkarten mit den Feuerwehrplänen abgeglichen, sodass eine Deckungsgleichheit in Lage, Ausrichtung und den allgemeinen Angaben besteht.

[Ort, Datum und Unterschrift Projektleiter Fachfirma]

[Name des Projektleiters in Druckbuchstaben]

Anlage:

Feuerwehrlaufkarten

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 33

Anhang 8 Antrag auf behördliche Abnahme (geltend)

Landkreis Kassel
Brand- und Katastrophenschutz
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

Antragsteller

[Name, Adresse des Antragstellers eintragen]

Antrag auf behördliche Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Hiermit stellen wir den Antrag auf behördliche Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage gemäß Abschnitte 6.12/6.13 Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen des Landkreises Kassel für das Objekt:

[Objekt und vollständige Anschrift eintragen]

Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage wurde ordnungsgemäß errichtet. Unsere betriebsinterne Vollprüfung hat ergeben, dass alle festgelegten Anforderungen umgesetzt wurden.

Folgende Person/e/n wurde/n in die Brandmelde- und Alarmierungstechnik eingewiesen:

[Person benennen]

[telefonische Erreichbarkeit eintragen]

[ggf. weitere Person benennen]

[telefonische Erreichbarkeit eintragen]

Wir wünschen die behördliche Abnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage zum:

[Drei Wunschtermine eintragen]

[Ort, Datum und Unterschrift Antragsteller]

[Name des Antragstellers in Druckbuchstaben]

Anlage:
Bildnachweis

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 34

Anhang 9 Verpflichtungserklärung (geltend)

Landkreis Kassel
Brand- und Katastrophenschutz
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

Fachfirma BMA DIN 14675 zertifiziert

Neben-Clearingstelle

[Name, Adresse der Fachfirma BMA eintragen]

[ggf. Angaben über die Neben-Clearingstelle eintragen]

Verpflichtungserklärung

Übertragungseinrichtungen für Brandmeldesignale (ÜE) dürfen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Kassel nur auf Grundlage des Fachblattes für Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sowie der Vorgaben des Konzessionsvertrages in den jeweils gültigen Fassungen errichtet, aufgeschaltet und betrieben werden. Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung verpflichtet sich die aufgeführte Fachfirma gegenüber dem Landkreis Kassel zur Einhaltung folgender Bestimmungen:

1. Die Fachfirma stellt den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Errichtung und dem Betrieb der Übertragungseinrichtung entstehen. Dies gilt nicht für Sachschäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Landkreises oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers, die auf vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Landkreises oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind.
2. Die von der Fachfirma betriebene ÜE und die von ihr zu erbringenden Leistungen sowie im Falle der Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle auch die Neben-Clearingstelle, müssen den gleichen Anforderungen genügen, die auch für die ÜE bzw. die Haupt-Clearingstelle des Konzessionärs gelten.
3. Das durch die Fachfirma verwendete technische Gerät sowie die von ihr zu erbringenden Leistungen (insbesondere Netzbetrieb sowie Wartung und Instandhaltung von ÜE gemäß DIN VDE 0833) müssen innerhalb der geltenden technischen Standards dem jeweils höchstmöglichen Standard genügen.
4. Die Fachfirma verfügt über eine hinreichende Haftungsdeckung, die ggf. auch die Haftung für die verwendete Neben-Clearingstelle beinhalten muss. Die Verpflichtungserklärung ist mit den erforderlichen Nachweisen zur Vorprüfung beim Konzessionär einzureichen. Die Zulassung durch den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel erfolgt im Rahmen der Funktionsprüfung.

[Ort, Datum und Unterschrift Fachfirma]

[Name des Unterzeichnes in Druckbuchstaben]

Fachblatt Brandmelde- und Alarmierungsanlagen		
März 2021	Landkreis Kassel	Seite 35